Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Tel. 07544 5162
Email: bund.markdorf@t-online.de

i.A. Heinrich Bühler, Gabriela Lindner

Gemeinde Heiligenberg
Schulstr. 5

88633 Heiligenberg

26.08.2024

Betreff: Bebauungsplan „Sonnenhalde“ in Heiligenberg-Steigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) erfolgt im Namen des Landesverbandes des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden. Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 25.07.2024 und bedanken uns für die Möglichkeit, zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Die oben genannten Naturschutzverbände stimmen dem Bebauungsplan „Sonnenhalde“ nicht zu.

Begründung

1. Keine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nachdem der § 13b BauGB nicht mehr existiert, sind alle Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit den Flächen ist sparsam umzugehen. Die erforderlichen Flächen für die Wohnbebauung sind in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, des Gebotes eines möglichst geringen Flächenverbrauchs und weiterer Kriterien in einem Flächennutzungsplan für die Gesamtgemeinde festzusetzen.
Mit der „geringen Ausdehnung in den Außenbereich“ (siehe „Text“ Seite 23) bzw. der „Unschärfe“ des FNP wird der Verzicht auf ein FNP-Verfahren begründet. Mit dieser Argumentation könnten überall entlang der FNP-Grenzen entsprechende Bebauungspläne erstellt werden.
Würde die bebaute Fläche künftig im Flächennutzungsplan weiterhin als „Landwirtschaftliche Fläche“ geführt werden?

2. Es erfolgte keine Alternativenprüfung
Mit der Ausweisung des Baugebietes möchte die Gemeinde „der Eigenentwicklung und einem moderaten Bevölkerungszuzug Rechnung tragen“. Allerdings wurde nicht geprüft, ob sich dieses Ziel anderenorts oder auf bereits baurechtlich gesicherten Flächen im Innenbereich besser hätte realisieren lassen. Eine Alternativenprüfung hat nicht stattgefunden.

3. Schutz der kartierten Flachlandmähwiese
Die zur Bebauung vorgesehene Fläche nimmt den größten Teil der seit Mai 2022 kartierten Flachlandmähwiese „Sonnenhalde“ ein. Flachlandmähwiesen sind wegen ihrer besonderen Artenzusammensetzung durch die FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und Baden-Württemberg trägt für deren Schutz eine besondere Verantwortung. Die Bebauung der Flachlandmähwiese wird daher eindeutig abgelehnt.

4. Eignung der Ausgleichsfläche
Die aktuelle Artenzusammensetzung einer Flachlandmähwiese hat sich über viele Jahre hinweg aufgrund einer bestimmten Bewirtschaftung ausgebildet. Wir gehen daher davon aus, dass die geplante Ausgleichsfläche die ökologische Gleichwertigkeit der auszugleichenden Fläche nicht erreichen kann, da nur ein kleiner Teil der Fläche erkennbar das Potential hat, sich zu der anvisierten Salbei-Glatthafer-Wiese zu entwickeln. Der größere Teil hat ungünstige Entwicklungsvoraussetzungen (Boden, Feuchtigkeit, Belichtung) wie die Brennnesselflur (Standplatz von Rindern?) oder die Fettwiese zum Hangfuß hin.

5. Waldabstand nicht definiert
Als Wald sind alle „mit Forstpflanzen bestockte Flächen“ anzusehen. Forstpflanzen sind Bäume und Sträucher. Damit gehört auch der Waldsaum entlang der Mähwiese definitionsgemäß zum Wald. Gebäude haben nach § 4, Abs.3 LBO einen Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ein Bebauungsplan ermöglicht die Festsetzung geringerer Abstände. Im vorliegenden Bebauungsplan wird nicht definiert, wie groß der Mindestabstand sein muss, was u.E. formal notwendig wäre. Ebenso wird nicht erläutert, welche Argumente den geringeren Waldabstand rechtfertigen.

6. Schutz des Waldsaums
Die Waldabstandsregelung nach LBO dient einerseits dem Schutz der Gebäude vor negativen Einflüssen des Waldes, aber auch umgekehrt dem Schutz des Waldes vor negativen Einflüssen der Bebauung (u.a. Lärm, Licht, Haustiere). Dieser Aspekt hat in der Abwägung zur Verringerung des Waldabstandes offensichtlich keine Rolle gespielt. Die Untersuchungen zum Artenbestand haben die große Bedeutung des Waldsaums insbesondere für Fledermäuse und Vögel nachgewiesen. Daher ist es unseres Erachtens erforderlich, bei der Festlegung eines Waldabstandes dies in die Abwägung mit einzubeziehen, zumal auf Grund der nahen Bebauung der Waldbesitzer vertraglich zu Eingriffen in den Waldrand verpflichtet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Bühler Gabriela Lindner

Heinrich Bühler *Gabriela Lindner* (BUND-Kreisverband Bodenseekreis)